

Beschlussvorlage öffentlich

Federiunrendes Amt			INT.		
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien				124/2015	
Dotoff.					
Betreff:					
Rahmenvereinbarung zum Auss Kinder- und Jugendhilfe	chluss	der Tätigke	it einschlägig	Vorbestrafter in der	
Beratungsfolge			Termin	Termin	
Ausschuss für Kinder, Jugendl Berichterstattung: Herr Rüting	nd Familien	23.11.20	23.11.2015		
Finanzielle Auswirkungen:		□ ja	⊠ nein		
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	☐ nein		
Produkt	Nr.		Bez.		
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.		
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR			
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendu	ingen:	2) Lfd. Aufwend	lungen (einschl. Ab	schreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Drit	ter:	EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis	Warendorf:	EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte Rahmenvereinbarung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit freien Trägern der Jugendhilfe sowie Vereinen und Verbänden abzuschließen.

Erläuterungen:

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe ebenso wie ehrenamtlich Tätige bei Vereinen und Verbänden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Einschlägig vorbestrafte Personen sollen so von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Entscheidend sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern.

Die im Entwurf vorgelegte Rahmenvereinbarung soll vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf mit freien Trägern der Jugendhilfe sowie Vereinen und Verbänden abgeschlossen werden.

Der freie Träger verpflichtet sich mit Abschluss der Rahmenvereinbarung, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz hat vorlegen lassen.

Hierbei sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen betrifft, die unmittelbare oder mittelbare Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Weiterhin einbezogen sind unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen sowie ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Die Vereinbarung wurde entsprechend einer Modellvereinbarung der Landesjugendämter formuliert. Sie wurde im Vorfeld mit dem Kreissportbund und den Sportverbänden abgestimmt.

Gesetzliche Grundlage: § 72a SGB VIII

Anlagen:

Anlage Rahmenvereinbarung

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	_andrat